

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

V.

4. September

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

33. Puschertum, Bekämpfung*.)
34. Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern.
35. Gewerbeerweiterungen, Ausfertigung.
36. Bestellscheinbearbeitung, Genehmigung von Ueberschreitungen.
37. Lärmbelästigungen, Kompetenz.
38. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Auflassung*.)
35. Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, Uebersiedlung*.)
40. Marktfahrgewerbe, Verbot der Einheitspreisgeschäfte.
41. Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, Abfuhr der Strafbeträge.
42. Auffuchen von Bestellungen auf Bücher durch reichsdeutsche Verlagsunternehmungen.
43. Gewerbeordnungsnovelle 1933, rechtliche Behandlung der (Elektrizitätsgenossenschaften*.)
44. Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen*.)
45. Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil (Voranschlag).
46. Einhebungsdienst, Neuordnung.
47. Schaffung eines zentralen Steuerreferates für die Hoheits- und Betriebsverwaltung.
48. Erwerbsteuervoreinzahlungen bei Neuannmeldung von Gewerben.
49. Fürsorgeabgabe, Behandlung von Vorfragen.
50. Rechnungs- und Kassendienst, Neuordnung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Ledergalanteriewarenherzeugung, Ausnahmen von der Gewerbe-
sperre.

Handelsagentur durch protokollierte Firmen, Ausnahmen von
der Gewerbe-
sperre.

Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbe-
sperre.

Drechslergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbe-
sperre.

Gewerbe der Erzeugung genehmer, gehäufelter und geflochtener
Waren, Ausnahmen von der Gewerbe-
sperre.

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatte verlaut-
barten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

33. Puschertum, Bekämpfung.

M.D. 2798/33. Wien, am 16. Juni 1933.

(An die M.Obt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat am 18. Mai 1933 zur Zahl 128.385/12 an die Landeshauptmänner folgenden Erlaß zur Bekämpfung des gewerblichen Puschertums gerichtet:

„Schon meine Amtsvorgänger haben die Herren Landeshauptmänner wiederholt und nachdrücklich auf die schwere Beeinträchtigung des Gewerbestandes durch die Ausbreitung des Puschertums aufmerksam gemacht und dringend ersucht, für die scharfe Bekämpfung dieses Mißstandes Sorge zu tragen. Unmittelbar nach meinem Amtsantritt sind die gewerblichen Kreise auch an mich mit dem Wunsche herantreten, gegen das Puschertumwesen, unter dem das Gewerbe trotz aller dagegen ergriffenen Maßnahmen noch immer schwer leidet, auf jede geeignete Weise und mit dem größten Nachdrucke einzuschreiten. Wenn ich es auch für eine Selbstverständlichkeit halte, daß alle Behörden, denen die Wahrung der Belange des Gewerbe- und Kaufmannsstandes anvertraut ist, es als ihre Pflicht ansehen, dafür zu sorgen, daß die Gesetze, die zum Schutze dieses Standes geschaffen worden sind, strengstens eingehalten werden, so ist es meiner Ansicht nach gerade hinsichtlich der Bekämpfung des Puschertums doch nicht überflüssig, diese Selbstverständlichkeit immer wieder ausdrücklich zu betonen,

damit nicht unter dem Drucke der wirtschaftlichen Not, unter der weite Schichten der Bevölkerung leiden, die hin und wieder gehörte Meinung weiter um sich greife, daß mit Rücksicht auf den großen Umfang der Arbeitslosigkeit den Puschern gegenüber Milde am Platze sei. Dieser Meinung muß meiner Ansicht nach mit Entschiedenheit entgegengetreten werden, denn sie würde letzten Endes dazu führen, daß der Gewerbetreibende auf die an und für sich geringen Arbeitsgelegenheiten, die ihm unter den heutigen Verhältnissen noch gegeben sind, zugunsten derjenigen, die sich unbefugt betätigen und die von Steuern, Abgaben und sonstigen Kosten, die vom Gewerbe zu tragen sind, nicht betroffen werden, verzichten müßte.

Die Folgen eines solchen Verhaltens liegen klar zutage und würden gerade die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die gesamte Volkswirtschaft auf das schwerste treffen.

Ich lege daher den Herren Landeshauptmännern dringend nahe, für eine entsprechend strenge Praxis im Sinne der bestehenden Weisungen zu sorgen, und verweise im besonderen auf die durch die letzte Gewerbeordnungsnovelle neu eingeführten Strafmittel und auf die Zweckmäßigkeit der Heranziehung von Vertrauensmännern der Genossenschaften zu den Erhebungen über Anzeigen.“

Dieser Kundenerlaß wird zum Anlaß genommen, die zur Bekämpfung des gewerblichen Puschertums ergangenen Weisungen der Magistratsdirektion, insbesondere die Erlässe vom 8. Juli 1932, M.D. 3626/32 (Verordnungsblatt 1932, Seite 37), vom 4. April 1930, M.D. 1617/30 (Verordnungs-

blatt 1930, Seite 38), und vom 30. November 1928, M.D. 7116/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 119), mit allem Nachdruck in Erinnerung zu bringen. Gleichzeitig wird auf die in der letzten Gewerbeordnungsnovelle neu eingeführten Strafmittel und auf die Zweckmäßigkeit, Vertrauensmänner der Genossenschaften zu Erhebungen heranzuziehen, aufmerksam gemacht.

34. Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern.

M.D. 3230/33.

Wien, am 19. Juni 1933.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 17, 31, 34 a, 34 b, 45, 46 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c, II d, V c und VI b, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, und an die Betriebsbuchhaltungen Bohnhäuser und Wasserversorgung.)

Da die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes der Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern auch für die Gemeindeabgaben und -steuern von Bedeutung ist, wird auf die im Bundesgesetzblatte vom 31. Mai 1933 unter Nr. 205 kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Mai 1933 besonders aufmerksam gemacht.

Nach dieser Verordnung beträgt der Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, von direkten Steuern, von Verbrauchssteuern des Bundes und von den diese Steuern betreffenden Strafen vom 1. Juli 1933 angefangen 0·5 vom Hundert für den Kalendermonat.

Der Zinsfuß der Vergütungszinsen von nicht rechtsbeständig vereinnahmten Beträgen an direkten Steuern des Bundes und an den diese Steuern betreffenden Strafen sowie von rückzuerstattenden Beträgen an Stempel- und Rechtsgebühren mit Einschluß der Konsulargebühren beträgt vom 1. Juli 1933 angefangen 0·35 vom Hundert für den Kalendermonat.

35. Gewerbeerweiterungen, Ausfertigung.

M.D. 3304/33.

Wien, am 22. Juni 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an den Steuerkataster.)

Die Gewerbebesperrverordnungen sprechen bekanntlich auch von der Erweiterung bestehender Gewerbeberechtigungen, ein Ausdruck, der der Gewerbeordnung fremd ist. Ueberdies hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr solche Erweiterungen im Berufungswege schon bewilligt, so der „Mittella“ die Erweiterung ihrer Gast- und Schankgewerbe-konzessionen auf lit. f des § 16 der Gewerbeordnung. Während daher der Magistrat vor Inkrafttreten der Sperrverordnungen jede Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung als Anmeldung eines neuen Gewerbes, beziehungsweise als Ansuchen um eine neue Konzession behandelt und dementsprechend auch einen neuen Gewerbebeschein, ein neues Konzessionsdekret ausfertigt hat, ergibt sich nunmehr aus der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Erweiterung eines bestehenden Gewerbeberechtigtes die Notwendigkeit, die bisherige Praxis auf diesem Gebiete einer Aenderung zu unterziehen. Die Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung stellt zwar in materiell-rechtlicher Hinsicht nichts anderes als eine neue, ergänzende Gewerbebeanmeldung, beziehungsweise als ein Ansuchen um eine neue, ergänzende Konzession dar und erfordert demgemäß das gleiche Verfahren wie eine Gewerbebeanmeldung oder ein Konzessionsansuchen. In formaler Hinsicht dagegen ist der

Begriff der Erweiterung unvereinbar mit der Ausstellung eines neuen Gewerbebescheines oder eines neuen Konzessionsdekretes.

Bei Gewerbeerweiterungen ist daher in Zukunft, sofern gegen die Erweiterung gesetzliche Hindernisse nicht bestehen, kein neuer Gewerbebeschein, beziehungsweise kein neues Konzessionsdekret auszufertigen, sondern es ist auf dem alten Gewerbebeschein oder auf dem alten Konzessionsdekret ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Dieser Vermerk hat zu enthalten die ausstellende Behörde, den Wirkungsbereich, die Zahl und das Datum, dann die Worte: „Der Berechtigungsumfang dieses Gewerbes (dieser Konzession) wird auf erweitert“, die Unterschrift und das Amtssiegel.

Für die Ausfertigung eines derartigen Vermerkes gelten die gleichen Stempel- und Verwaltungsabgabenvorschriften wie für die Ausfertigung eines Gewerbebescheines, beziehungsweise eines Konzessionsdekretes.

Die Anweisung einer neuen Gewerbeberegisterzahl hat zu entfallen, doch sind Gewerbeberegister, Handelskammer, Steueradministration und Genossenschaft wie bei einer Gewerbeanmeldung, beziehungsweise einer Konzessionsverleihung zu verständigen.

36. Bestellscheingebarung, Genehmigung von Ueberschreitungen.

M.D./K 69/33.

Wien, am 26. Juni 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bei der Gebarung mit Bestellscheinen wurde festgestellt, daß in den Fällen, bei denen der Fakturenbetrag größer ist als jener, auf den der betreffende Bestellschein gelautet hat, nicht immer die nachträgliche Genehmigung der anweisenden Dienststelle für den Differenzbetrag eingeholt wird. Es wäre in allen diesen Fällen nach den bestehenden Vorschriften die Ausfertigung von Nachtragsbestellscheinen notwendig.

Um diese Mehrarbeit so weit wie möglich zu vermeiden, wird der nachstehende Vorgang angeordnet:

In allen Fällen, in denen Ueberschreitungen der Bestellscheinebeträge durch den tatsächlichen Fakturenbetrag eintreten, ist der Bestellschein samt Faktura dem Leiter der kreditverwaltenden Dienststelle oder dessen Stellvertreter zur Erteilung der nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Ueberschreitung ist von diesen Organen im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse auf dem Bestellschein selbst zu erteilen. Die Ausfertigung von Nachtragsbestellscheinen erfolgt nur dann, wenn vor oder während der Ausführung der Arbeit die Notwendigkeit einer Mehrausgabe eintritt.

Die ausdrückliche Genehmigung der Ueberschreitung des feinerzeit bedeckten Betrages ist einzuholen, wenn die Ueberschreitung mehr als 20 Prozent des ursprünglich bedeckten Betrages und mindestens 20 S beträgt, jedenfalls aber dann, wenn die Ueberschreitung 200 S übersteigt. Die Rechnungsstellen haben derartige Rechnungen vor Adjustierung an den Leiter der anweisenden Dienststelle zurückzusenden und die Zahlbarstellung davon abhängig zu machen, daß die Ueberschreitung auf den Bestellscheinen nachträglich genehmigt wird.

Diese Bestimmungen haben sinngemäß auch bei Pauschalbestellungen (Referatskrediten, Kreditanforderungen u. dgl.) Anwendung zu finden.

Im Hinblick auf die unbedingte Sparnotwendigkeit ist dem Bestellscheinwesen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß die Verlässlichkeit der Uebersicht über die Entwicklung der Kreditgebarung nicht herabgemindert wird.

37. Lärmbelästigungen, Kompetenz.

W.D. 5381/32.

Wien, am 27. Juni 1933.

(An die M.Abt. 12, 52 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Gesundheitsamtsabteilungen und die Markt-amtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Da bei verschiedenen städtischen Aemtern Beschwerden wegen Lärmbelästigung vorgebracht werden und Anzeigen dieser Art einlangen, werden nachstehend die wichtigsten Bestimmungen und die Kompetenz für die Behandlung der einzelnen Arten von Lärmbelästigung verlautbart:

I. Kompetenz des Magistrates.

1. Straßenpolizeigesetz, L.G.B.I. für Wien Nr. 35/30:

§ 16, Absatz 1: Die Ladung eines Fuhrwerkes muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder . . . noch starkes Geräusch . . . verursachen kann. Auch darf kein Teil der Ladung auf der Fahrbahn geschleift werden.

§ 16, Absatz 5: Eisenbahnschienen, Traversen, Stabeisen, Eisenklammern, eiserne Schließen, Eisen- und Blechplatten und Metallrohre, Blechfüße und Blechlatten, leere Fässer, Butten und andere bei Bewegung des Wagens Lärm verursachende Gegenstände müssen während der Fahrt auf Stroh oder anderes geeignetes Material gebettet und in gleicher Weise voneinander geschieden sein oder es müssen die einzelnen Teile der Ladung derart fest zusammengebunden oder sonstwie aneinander gepreßt werden, daß stärkeres Geräusch vermieden wird.

§ 17, Absatz 3: Während des Verladens muß jeder Belästigung durch . . . stärkere Geräusche . . . in geeigneter Weise vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Hinauf- oder Hinabwerfen der Ladestücke (z. B. Fässer, Milchklammen), wobei erforderlichenfalls eine stoßdämpfende Unterlage zu verwenden ist.

Gemäß § 38, Absatz 2, lit. d, gelten diese Vorschriften auch für Kraftfahrzeuge.

§ 68, Absatz 4: Vorfürhungen von . . . Lautsprechern sowie Darbietungen anderer Art für Reklamezwecke in Schaufenstern und Geschäftseingängen sind dem Magistrat vorher anzuzeigen und können, wenn sie . . . übermäßigen Lärm verursachen, vom Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion eingeschränkt oder verboten werden, bei Gefahr im Verzug können sie auch von der Bundespolizeidirektion oder von den Straßenaufsichtsorganen (§ 78) vorübergehend eingestellt werden.

Zur Bestrafung bei Uebertretung der in den §§ 16, Absatz 1 und 5, und 17, Absatz 3, enthaltenen Vorschriften — auch bei Kraftfahrzeugen —, bei Unterlassung der Anzeige bei den im § 68, Absatz 4, erwähnten Vorfürhungen und Darbietungen und bei Nichtbeachtung der nach der letzt-erwähnten Bestimmung vom Magistrat erlassenen Verbote und Einschränkungen sind die magistratischen Bezirksämter zuständig.

§ 71, Absatz 1: Das Musizieren auf öffentlichen Straßen ohne Bewilligung des Magistrates ist, soweit nicht das Versammlungsgesetz zur Anwendung kommt, verboten.

§ 71, Absatz 2: Die Ausübung der Bettelmusik durch die Lizenzinhaber ist im I. Bezirk auf allen Straßen, in den übrigen Bezirken überall dort verboten, wo die Ruhe und der Verkehr auf den Straßen hiedurch gestört werden.

2. Gemäß § 118, Absatz 5, des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L.G.B.I. für Wien Nr. 27, ist das sogenante Bettelmusizieren ohne Lizenz verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden von der M.Abt. 52 bestraft.

3. Durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Oktober 1928, L.G.B.I. für Wien Nr. 3 aus 1929, sind Vorschriften über die Sperrstunde für Veranstaltungen, die unter das Wiener Theatergesetz fallen, getroffen. Der Magistrat ist gemäß § 5 der Verordnung ermächtigt, aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere aus Rücksichten auf die Nachbarschaft für einzelne Veranstaltungen die Sperrstunde oder das Ende der Veranstaltung mit einer früheren Stunde, als sie sich nach den §§ 1 bis 4 ergibt, festzusetzen. Auf Grund dieser Bestimmung kann der Magistrat (M.Abt. 52) in besonderen Fällen, zum Beispiel bei Veranstaltungen im Freien, bei lärmenden Veranstaltungen in Gastwirtschaften im Falle einer Störung der Nachtruhe der Nachbarschaft ein früheres Ende der Veranstaltung, als sich nach der Sperrstundenverordnung ergeben würde, festsetzen. Der Magistrat (M.Abt. 52) hat auch schon wiederholt bei Erstreckung der Sperrstunde für Vergnügungen in Bars und derlei Nachtlokalen einschränkende Bestimmungen getroffen, durch die die Belästigung der Nachbarschaft durch den Lärm vermindert wird, wie zum Beispiel Anordnung des Schließens der Türen und Fenster während der lärmenden Musik, Anbringung von Schalldämpfern bei Klavieren.

4. Für Betriebsanlagen, die durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu belästigen geeignet sind, bedarf es gemäß § 25 der Gewerbeordnung einer Genehmigung der Gewerbebehörde. Dortselbst sind auch die Anzeigen über die Lärmbelästigung aus Gewerbebetrieben (zum Beispiel durch maschinelle Anlagen, den Betrieb einer Regelfabrik, nicht aber durch die Gäste eines Gast- und Schankgewerbes) zu erstatten.

II. Kompetenz der Bundespolizeidirektion.

1. Kraftfahrgesetz, B.G.B.I. Nr. 437/29.

§ 13: Der Führer eines Kraftfahrzeuges hat . . . dafür zu sorgen, daß . . . unnötige Belästigungen der übrigen Straßenbenützer durch . . . Lärmentwicklung, soweit sie bei ordnungsmäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Kraftfahrzeuges vermieden werden kann, . . . hintangehalten werden.

2. Kraftfahrverordnung, B.G.B.I. Nr. 138/30.

§ 3: Die Kraftfahrzeuge müssen . . . derart gebaut und eingerichtet sein, daß mit ihrem Betrieb weder . . . noch vermeidbare Geräusche . . . verbunden sind.

§ 7: Kraftfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine müssen mit einem in die Auspuffleitung eingeschalteten wirk-samen Schalldämpfer für die Auspuffgase versehen sein.

§ 83, Absatz 2 und 3: Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen nur Hupen mit geringerer Lautstärke verwendet werden.

Verboten ist:

a) die Verwendung solcher Hupen, die eine überaus starke, andere Warnungszeichen übertönende Schallwirkung haben, sowie jede länger als notwendig andauernde oder ununterbrochene Betätigung der Hupe, insbesondere vor Kirchen, entsprechend gekennzeichneten Schulen, Krankenhäusern und zur Nachtzeit;

e) die unbegründete Abgabe von Warnungszeichen nur zu dem Zwecke, um sich unter allen Umständen freie Bahn zu sichern;

d) die Abgabe von Warnungszeichen, die mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen nicht zusammenhängen;

e) die Abgabe von Warnungszeichen, wenn dadurch Tiere scheuen.

3. Straßenpolizeigesetz, L.G.B.I. für Wien Nr. 35/30.

§ 29: An Krankenanstalten und Schulen ist unter tunlichster Vermeidung einer Lärmbelästigung vorbeizufahren.

§ 48, Absatz 2 bis 3: Das Abgeben von Glockenzeichen (durch den Radfahrer) ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Beständig tönende Glocken sowie andere Warnungssignale als Glockensignale dürfen (vom Radfahrer) nicht verwendet werden.

§ 58: Abbrennen von Feuerwerk, Werfen von Knallfröschen und Knallerbsen, Legen von Knallkapseln.

§ 68, Absatz 4 (Text siehe bei I): Zuwiderhandeln gegen die bei Gefahr im Verzuge verfügte vorübergehende Einstellung.

4. Artikel VIII, Absatz 1, lit. a, des Einführungs-gesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, B.G.B. Nr. 273/25:

Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt.

Hienach wird auch bestraft:

Die Lärmbelästigung infolge des Haltens von Kleintieren (zum Beispiel: Krähen der Hähne frühmorgens).

Lärmbelästigungen durch Lautsprecher oder Musikzieren nach 10 Uhr nachts (hierher gehören auch Tanz- und Musikschulen).

Lärmbelästigungen durch die Gäste in Gast- und Schankbetrieben.

Lärmbelästigungen in Räumen, die vorübergehend zu Andachtsübungen verwendet werden.

38. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Auflassung.

M.D. 3416/33.

Wien, am 28. Juni 1933.

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld in Niederösterreich wurde auf Grund der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Juni 1933, L.G.B. Nr. 138, mit 1. Juli 1933 aufgelassen. Die Ortsgemeinden der politischen Bezirke Hainfeld und Lilienfeld wurden dem politischen Bezirke St. Pölten zugewiesen.

39. Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, Ueberfiedlung.

M.D. 3430/33.

Wien, am 3. Juli 1933.

Die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ist von IV. Feumühlgasse 20 nach IV. Favoritenstraße 11 überfiedelt. Die neue Nummer des Fernsprechers ist U-45-5-69.

40. Marktfahrgewerbe, Verbot der Einheitspreis-geschäfte.

M.D. 3497/33.

Wien, am 5. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 20. Juni 1933, Z. 128.019/12, nachstehendes mitgeteilt:

„Eine Anzahl von Marktfahrern übt auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 12. März 1933, B.G.B. Nr. 54, über das Verbot von Einheitspreisgeschäften das Gewerbe in der Weise aus, daß Waren auf Märkten in der Betriebsform eines Einheitspreisgeschäftes feilgehalten und verkauft werden.

Diese Art der Betätigung des Marktfahrgewerbes muß als unstatthaft angesehen werden.

Die im § 1, Absatz 3, der bezogenen Verordnung vorgesehene Ausnahmsbestimmung geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß der Betrieb in Verkaufsräumen ausgeübt wurde, die schon bis zum Stichtag (1. Februar 1933) dem Zwecke des Einheitspreisgeschäftes gebient haben. Da nun das Marktfahrgewerbe seiner Natur nach die ständige Verwendung eines und desselben Verkaufsräumes (nur eine solche Verwendung konnte die Ausnahmsbestimmung im Auge haben) schlechthin ausschließt, kann die Ausnahmsbestimmung auf dieses Gewerbe nicht angewendet werden, so daß das im § 1, Absatz 1, der Verordnung vorgesehene Verbot des Feilhaltens und Verkaufes von Waren in der Betriebsform eines Einheitspreisgeschäftes für das Marktfahrgewerbe ausnahmslos gilt.

Ähnliche Erwägungen lassen auch den Vertrieb von Waren in der Betriebsform eines Einheitspreisgeschäftes auf Märkten durch Inhaber bestehender (stabiler) Geschäfte, die, ohne daraus ein eigenes Gewerbe zu machen, fallweise Märkte besuchen, als unzulässig erscheinen.“

Dies wird zur Kenntnisnahme mit der Befugung mitgeteilt, die Verordnung vom 12. März 1933, B.G.B. Nr. 54, im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu handhaben.

41. Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, Abfuhr der Strafbeträge.

M.D. 2392/33.

Wien, am 10. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und den Vorstand des Steuerdienstes.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 22. April 1933, Z. 27.969/Abt. 3/33, um Veranlassung ersucht, daß die gemäß § 151, Absatz 3, der Gewerbeordnung (in der Fassung der Gewerbenovelle 1933) dem Bunde zustehenden Strafbeträge in Straßwällen wegen Uebertretung der Vorschriften des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung mit Ende jedes Kalendervierteljahres auf das Postsparkassenkonto 37.792*111, Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien, eingezahlt werden und gleichzeitig eine Aufstellung über die abgeführten Beträge, die außer Namen und Wohnort der zur Zahlung Verpflichteten noch die Strafbeträge sowie die strafbaren Tatbestände zu enthalten hat, vorgelegt wird.

Behufs Durchführung wird verfügt:

Die Strafen wegen Uebertretung des III. und VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung sind in die Kassenanweisungen (Druckform Nr. 59 des Gemeinf. Mag. Exp.) als fremde Strafen für das Bundesministerium für soziale Verwaltung einzutragen. Bei Neuausgabe der Druckform wird der Vordruck entsprechend abgeändert werden. In den derzeitigen Druckformen ist auf der freigeblienen Zeile der Rubrik „Fremde Strafen“ die Abkürzung „G.D. III“ oder „G.D. VI“ einzusetzen.

Die Rechnungsabteilung hat die Eingänge an solchen Strafen in einem eigenen Journal zu verrechnen, wofür die St.D. Druck. Nr. 110 zu verwenden ist. Das Journal ist mit „Strafen III. und VI. Hauptstück Gewerbeordnung“ zu überschreiben und mit einer Durchschrift zu führen. Außer dem Namen ist auch die Adresse der Partei und in der Spalte „Verzugszinsen“, die sonst unbenützt bleibt, die römische Ziffer III oder VI einzusetzen. Die Tagessumme des Journales ist in der Gruppe III des Kassengebarungsausweises auf

einer freigebliebenen Zeile mit der Bezeichnung „G.D. III und VI“ unterzubringen. Im Zahlungskonto ist nach dem Skonto für Verwaltungsstrafen ein Blatt einzuheften. Ausgaben sind analog zu verrechnen.

Beim Monatschluß sind außer den Journalen auch die Durchschriften einzusenden, die von der Fachrechnungsabteilung II e zurückbehalten und der Zentralrechnungsabteilung übergeben werden. Diese hat die Monatsempfänge (Ausgaben) auf einem Depofitenkonto zu sammeln und am Ende jedes Kalendervierteljahres an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Postsparkassenkonto 37.792 * 111) die Netto-Empfangssumme zu überweisen und die Durchschriften der Journale abzusenden.

42. Auffuchen von Bestellungen auf Bücher durch reichsdeutsche Verlagsunternehmen.

M.D. 3448/33.

Wien, am 13. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Juni 1933, Z. 120.682/12/33, mitgeteilt, daß es nach Mitteilungen aus beteiligten Kreisen in der letzten Zeit sehr häufig vorgekommen sein soll, daß reichsdeutsche Verlagsunternehmen in Oesterreich durch ihre Vertreter bei Privaten Bestellungen auffuchen und sogar Bücher an Private unmittelbar verkaufen.

Hiezu wird bemerkt, daß zum Handel mit Büchern in Oesterreich nur derjenige befugt ist, der die entsprechende Berechtigung nach der Gewerbeordnung besitzt. Ein Auffuchen von Bestellungen auf Bücher bei Privaten steht ebenfalls nur demjenigen zu, der nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckwerken berechtigt ist, sowie dessen mit amtlichen Legitimationen versehenen Bevollmächtigten (Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1931, B.G.BI. Nr. 22). Ein unmittelbarer Verkauf der Bücher durch die Agenten ist unzulässig.

Im übrigen wird der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. August 1925, Z. 90.303/38, der den magistratischen Bezirksämtern mit dem Runderlasse vom 15. Oktober 1925, M.Abt. 53/9360/25, bekanntgegeben wurde, in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig ergeht über Auftrag des Bundesministeriums die Weisung, die Betätigung reichsdeutscher Verlagsunternehmen zu überwachen und bei Feststellung eines strafbaren Tatbestandes (unbefugter Betrieb, Verwendung von Bevollmächtigten ohne amtliche Legitimation, Bücherverkauf durch Agenten) mit der Anzeige, beziehungsweise mit strengster Bestrafung vorzugehen.

43. Gewerbeordnungsnovelle 1933, rechtliche Behandlung der Elektrizitätsgenossenschaften.

M.D. 3449/33.

Wien, am 15. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat in einer an alle Landeshauptmänner gerichteten Zuschrift vom 22. Juni 1933 nachstehendes zur Darnachachtung mitgeteilt:

Für die Frage, ob eine von einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betriebene Stromlieferungsunternehmung in den Hauptbelangen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt, ist Artikel 1 der Gewerbeordnungsnovelle 1933 belanglos, denn Stromlieferungsunternehmen sind schon

unter einem anderen Rechtstitel (§ 3 des Elektrizitätsgesetzes) ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Unternehmens von der Gewerbeordnung ausgenommen. Artikel 1 unterstellt selbstverständlich nur diejenigen Betriebe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Gewerbeordnung, die nicht schon mit Rücksicht auf den Gegenstand des Betriebes ausgenommen sind. Ebenso selbstverständlich ist es nach Anschauung der Bundesministerien für Handel und Verkehr, für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung, daß die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 3 des Elektrizitätsgesetzes über die sinnmäßige Anwendung der Gewerbeordnung in einigen Belangen und über die Geltung der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf genossenschaftliche Stromlieferungsunternehmen als Sonderbestimmungen durch Artikel 1 der Gewerbeordnungsnovelle nicht berührt werden.

44. Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen.

M.D. 3696/33.

Wien, am 18. Juli 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nachstehender Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 10. Juli 1933, Z. 132.867/12, wird zur Darnachachtung verlautbart:

Nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1933 ist die Verwendung von Kraftwagen und bespannten Fuhrwerken oder von Hilfskräften beim Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, die dem täglichen Verbräuche dienen, im Umherziehen verboten. Dieses Verbot hat selbstverständlich nur insofern praktische Bedeutung, als nicht das Feilbieten solcher Erzeugnisse im Umherziehen für einzelne Gemeinden, Gemeindeteile oder Erzeugnisse überhaupt mit Verordnung des Landeshauptmannes untersagt ist. Das Verbot ist mit 1. Juli 1933 in Kraft getreten. Wie sich nun gezeigt hat, wird oft der Versuch gemacht, das Verbot zu umgehen. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr sieht sich daher veranlaßt, die Weisung zu erteilen, solchen Umgehungen durch Verhängung strenger Strafen schärfstens entgegenzutreten und nach mehrmaligen Bestrafungen die Entziehung der Gewerbeberechtigung als Strafe zu verhängen. Als Umgehung ist es anzusehen, wenn zwar nicht unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk oder Kraftwagen aus verkauft, aber mit diesem umhergezogen und die Waren an verschiedenen Stellen in Handwagen, Körbe u. dgl. umgeladen und dann von diesen aus verkauft werden. Eine Umgehung ist es auch, wenn Fuhrwerke, die ihrer Art nach gewöhnlich nur mit Zugtieren oder mit motorischer Kraft fortbewegt werden, mit Menschenkraft gezogen werden und die Ware entweder unmittelbar vom Fuhrwerk aus oder auf die oben erwähnte Art verkauft wird. Das Verbot der Verwendung von Hilfskräften erstreckt sich auf Personen jeder Art, also auch auf Familienangehörige. Auch der gemeinsame Verkauf im Umherziehen durch zwei oder mehrere, wenn auch gewerbeberechtigte Personen ist einer Verwendung von Hilfskräften gleichzuhalten und fällt daher unter das Verbot.

Das Bundesministerium erinnert übrigens an die Verordnungen vom 26. September 1927, B.G.BI. Nr. 286, und vom 23. Mai 1928, B.G.BI. Nr. 130, über die Ausweisleistung der befugten Handelstreibenden und ihrer Stellvertreter oder Pächter beim Feilbieten nach § 60 der Gewerbeordnung (Lichtbildzwang).

45. Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil (Voranschlag).

M. D. 3758/33.

Wien, am 19. Juli 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderatsausschuß II hat mit Beschluß vom 10. Juli 1933 den I. Teil der Gemeindehaushaltsordnung (Voranschlag) genehmigt.

Die darin enthaltenen Anordnungen gelten bereits für die Aufstellung des Voranschlags für das Verwaltungsjahr 1934. Die näheren Durchführungsbestimmungen folgen in den nächsten Tagen.

Gemeindehaushaltsordnung.

I. Voranschlag.

§ 1.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde Wien fällt mit dem des Bundes zusammen (§ 87 der Gemeindeverfassung).

§ 2.

Die anweisenden Dienststellen (Magistratsabteilungen, Ämterstellen und Direktionen) haben unter Mitwirkung ihrer Rechnungsstellen für alle Ansätze des Voranschlags, über die ihnen das Anweisungsrecht zusteht, alljährlich Teilvoranschlagsentwürfe zu verfassen und sie samt den erforderlichen Ausweisen, Erläuterungen usw. dem Budgetreferenten der zuständigen Verwaltungsgruppe rechtzeitig zu übermitteln.

Die Budgetreferenten der einzelnen Verwaltungsgruppen haben diese Teilvoranschlagsentwürfe zu überprüfen, gegebenenfalls abzuändern oder zu ergänzen, sie zu Voranschlagsentwürfen der einzelnen Verwaltungsgruppen zusammenzufassen und an die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten weiter zu leiten.

Der Zeitpunkt der Vorlage der Voranschlagsentwürfe der einzelnen Verwaltungsgruppen an die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten wird durch die Magistratsdirektion festgesetzt. Der Vorlagetermin des Voranschlagsentwurfes an die beschlußfassenden Körperschaften ist durch die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (§ 87 der Gemeindeverfassung) geregelt.

§ 3.

Die Erstellung des Hauptvoranschlagsentwurfes obliegt der Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten auf Grund der von den Budgetreferenten der einzelnen Verwaltungsgruppen für ihren Verwaltungsbereich verfaßten Voranschlagsentwürfe.

Das Kontrollamt übersendet seinen Voranschlag unmittelbar an den amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung.

§ 4.

Gegenstand der Veranschlagung bilden alle im Verlaufe des betreffenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Die Geschäftsfälle der durchlaufenden (Interims-)Geharung, die Begebungserlöse von Anleihen sowie die Abstattung von Einnahmen- und Ausgabenrückständen sind nicht zu veranschlagen.

Für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds und die Stiftungszinshäuser sind Sondervoranschläge aufzustellen, für die obige Grundsätze sinngemäß Anwendung zu finden haben. Die Zuschüsse der Gemeinde Wien zu Geharungsabgängen solcher Fonds, beziehungsweise die Abfuhr von Ueberschüssen aus der Fondsgeharung sind auf gesonderten Ansätzen der Voranschläge der in Betracht kommenden Verwaltungsgruppen zu veranschlagen.

Beitragsleistungen Dritter für im Voranschlage vorgesehene Ausgaben sind als Einnahmen in jener Verwaltungsgruppe zu veranschlagen, in der diese Ausgaben vorgesehene sind.

Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Verwaltungsjahr hinaus verpflichtet wird, sind bei der ersten Anforderung von Mitteln nach Inhalt und Dauer des Vertrages im Teilvoranschlagsentwurf zu erläutern.

Für die sich aus der Stellung der Gemeinde Wien als Bundesland ergebenden Geharungen ist im Voranschlag der Gemeinde Wien in den zuständigen Verwaltungsgruppen Vorsorge zu treffen (§ 137 der Gemeindeverfassung).

§ 5.

Der Voranschlag ist als Bruttovoranschlag aufzustellen. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen. Eine vorwegnehmende Kürzung von Ausgaben durch Einnahmen oder umgekehrt ist unzulässig. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Magistratsdirektion und im Einvernehmen mit dem Kontrollamt statthaft.

§ 6.

Verwaltungszweige, bei denen die buchmäßige Nachweisung der gesamten Geharung zur Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit erforderlich ist, haben die gesamten Einnahmen und den gesamten Personal- und Sachaufwand auf je einer einzigen Rubrik der zuständigen Verwaltungsgruppe (betriebmäßige Verrechnung) und in einheitlicher Postengliederung zu veranschlagen.

Betriebmäßig zu verrechnen sind:

1. die nach § 108 der Gemeindeverfassung als Betriebe organisierten Verwaltungszweige,
2. die durch den Gemeinderatsausschuß für Finanzangelegenheiten zur betriebmäßigen Verrechnung bestimmten Verwaltungszweige.

Die Betriebe Dampfwäscherei, Werkstätten im XII. Bezirk, Baustoffbeschaffung und Bäckerei sowie das Wirtschaftsamtsamt gelten als zentrale Beschaffungsstellen; diese haben nur ihren Personalaufwand, ihre Sachregie und die diesem Aufwand entsprechenden Einnahmen, nicht aber die Materialbeschaffungs- und Transportkosten zu veranschlagen.

Als Postengliederung für die betriebmäßige Veranschlagung hat zu gelten:

Betriebs-einnahmen.

1. Erträgnisse aus Betriebsleistungen, Gebühren.
2. Sonstige Einnahmen.

Außerordentliche Einnahmen.

3.

Betriebsausgaben.

1. Personalaufwand:

- a) Hauptbezüge,
- b) Nebenbezüge,
- c) Dienstkleider,
- d) Dienstgeberbeiträge,
- e) Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

2. Sachaufwand:

- a) Betriebserfordernisse,
- b) allgemeine Unkosten,
- c) Gehaltungsauslagen,
- d) Wertabschreibungen.

Außerordentliche Ausgaben.

3. Investitionen.

4. Sonstige außerordentliche Ausgaben.

Bei jenen verwaltungsgruppenmäßig verrechneten Zweigen, bei denen die Kenntnis des Gesamtaufwandes von Bedeutung ist, sind im Voranschlag der Anteil an dem in der Verwaltungsgruppe I veranschlagten Personalaufwand einschließlich des Anteiles an Ruhe- und Versorgungsgenüssen, der Anteil an dem in der Verwaltungsgruppe VI veranschlagten allgemeinen Sachaufwand und die entsprechenden Einnahmen beim allgemeinen Sachaufwand anmerkungsweise anzuführen.

Das Rubrikenschema selbst, ferner die Ausgaben und Einnahmen, die als außerordentliche zu behandeln sind, und die verwaltungsgruppenmäßig verrechneten Zweige, bei denen die Darstellung im Voranschlag im Sinne des vorigen Absatzes zu ergänzen ist, bestimmt nach den Weisungen des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten.

§ 7.

Wenn auf einer Rubrik mehrere Anstalten oder Betriebszweige gemeinsam veranschlagt sind, kann der amtsführende Stadtrat der Finanzverwaltung anordnen, daß der Ansatß erläuternd in zusätzlichen Spalten oder in eigenen Ausweisen entsprechend unterteilt wird.

Bei den betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen sind zu den Kreditposten „Betriebsverordnungen“, „Allgemeine Unkosten“ und „Erhaltungsausgaben“ Manuallisten nach folgendem Muster anzuschließen.

Betriebs- erfordernisse:	Allgemeine Unkosten:
1. Brennstoffe (Holz, Kohle, Öl, Benzin);	1. Kanzleierfordernisse, Druckorten, Vervielfältigung;
2. Gas;	2. Bücher, Zeitschriften;
3. Elektrische Energie;	3. Porto, Telephon, Telegraph;
4. Reinigungsmaterialien (Seife, Soda, Desinfektionsmittel);	4. Miet-, Pacht-, Anerkennungszinse;
5. Wasser;	5. Steuern und Abgaben, Stempel und Gebühren;
6. Sonstiges Betriebsmaterial (Kleinformaterial);	6. Unfallrenten, Versicherungsprämien, Schadenersätze, Prozeßkosten, Verzugszinsen;
7. Auswärtig zu vergebende Arbeiten für Wäschereinigung, Hausreinigung, Fuhrwerk.	7. Subventionen, Mitgliedsbeiträge;
	8. Bewachungskosten, Hundehaltung, Hydranten-, Feuermelder- und Coloniagebühren, Kanalaräumung, Rauchfangleitung;
	9. Regieaufwand des Wirtschaftsamtess;
	10. Verzinsung der Betriebsvorschüsse und der Anlagewerte;
	11. Beiträge zum Ansehensdienst;
	12. Verschiedene Ausgaben.
Erhaltungsausgaben:	
für Gründe, Wege, Gärten, für Gebäude, für Maschinen, Werkzeuge, technische Anlagen, für Mobilien (Amtseinrichtung, Ausstattungsgegenstände, Kleider, Wäsche usw.).	

Dieses für alle betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige festgesetzte Muster ist nach Maßgabe der Eigenart des Betriebes unter fortlaufender Nummerierung um die speziellen Erfordernisse zu ergänzen.

Die Investitionen und sonstigen außerordentlichen Ausgaben sind ausnahmslos nach Gegenstand und Betrag zu erläutern. In gleicher Art sind über besondere Anordnung auch die in zusammenfassenden Ansätzen präliminierten ordentlichen Gebahrungen der verwaltungsgruppenmäßig verrechneten Zweige zu erläutern.

§ 8.

Die Einnahmen und Ausgaben sind unter Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Geschäftsführung im Gemeindehaushalte nach Verwaltungsgruppen (§ 87 der Gemeindeverfassung), Rubriken und Posten zu ordnen. Ausgaben für ein und denselben Verwendungszweck, sowie ihrer Herkunft nach gleichartige Einnahmen sind in der Regel auf einem Voranschlagsansatz darzustellen.

Ist aus der Gliederung des Voranschlages im Zusammenhang mit der Geschäftseinteilung des Magistrates nicht zu ersehen, welcher Dienststelle das Anordnungsrecht hinsichtlich bestimmter Ansätze zukommt, oder steht hinsichtlich bestimmter Ansätze das Anweisungsrecht mehreren Dienststellen zu, so ist dies in den Voranschlagsentwürfen anmerkungsweise anzuführen.

§ 9.

Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit die Unterlagen hierfür vorhanden sind, zu errechnen, sonst abzuschätzen. Bei gleichbleibenden Verhältnissen und Voraussetzungen sind gegebenenfalls die Erfolgswerte der letzten Jahre, insbesondere jene des unmittelbar vorangegangenen und auch das Teilergebnis des laufenden Verwaltungsjahres als Richtschnur heranzuziehen. Hierbei sind insbesondere auch etwa eingetretene Änderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Auf die Bestimmung betreffend die Zurechnungsfrist ist Bedacht zu nehmen.

Bei der Veranschlagung des Sachaufwandes ist nach den Richtpreisen des Wirtschaftsamtess, sonst nach den geltenden Marktpreisen und Tarifen oder Gestehungskosten vorzugehen. Auf Vorräte ist Rücksicht zu nehmen.

Bei Veranschlagung von Wertdurchführungen haben die betreffenden Verwaltungszweige das gegenseitige Einvernehmen herzustellen.

§ 10.

Der Veranschlagung ist nur das sachlich begründete, unabweisliche Jahreserfordernis des Voranschlagsjahres zugrunde zu legen, unbekümmert darum, ob in den vorhergehenden Verwaltungsjahren für den gleichen Verwendungszweck ein höherer oder ein niedrigerer Betrag veranschlagt war. Es dürfen nur solche Ausgaben veranschlagt werden, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde, beziehungsweise des Landes Wien notwendig sind.

§ 11.

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ordentlichen und außerordentlichen zu unterteilen.

Zu den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben gehören ausnahmslos alle jene, die in der laufenden Geschäftsgebarung des Gemeindehaushaltes regelmäßig wiederkehren. Als außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jene zu behandeln, die ihrer Art nach nur fallweise im Haushalt vorkommen

oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich überschreiten.

§ 12.

Bei Investitionen, deren Ausführung sich auf mehrere Verwaltungsjahre verteilt, ist jeweils jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist; hierbei ist anzuführen, der wievielte Teilbetrag die jeweils veranschlagte Summe ist. Außerdem sind bei der Veranschlagung des jeweiligen Teilbetrages in den für die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten bestimmten Erläuterungen die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Ausführung, beziehungsweise Anschaffung, etwaige Beitragsleistungen Dritter und die bereits in früheren Verwaltungsjahren veranschlagten und verausgabten Kostenbeträge anzugeben. Als Investitionen sind nur tatsächlich vermögensvermehrnde Anschaffungen, nicht aber nur die Betriebsrechnung belastende Adaptierungen, Umgestaltungen, Nachschaffungen usw. anzusehen.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, letztere getrennt nach Investitionen und sonstigen außerordentlichen Ausgaben, sind auch bei den nach Verwaltungsgruppen verrechneten Dienstzweigen auf eigenen Rubriken oder Posten auszuweisen.

§ 13.

Persönliche Bezüge aller Art sind grundsätzlich auf gesonderten Ansätzen, getrennt vom Sachaufwand, zu veranschlagen. Zum Personalaufwand gehören: die Bezüge der beamteten Funktionäre, die Grundbezüge der Gemeindeangestellten und Lehrpersonen, die Zulagen aller Art, ferner die Nebenbezüge (Ueberstundenentschädigungen, Vergütungen für Dienstreisen, Remunerationen usw.), der Wert der Naturalbezüge, die Entlohnung der Vertragsangestellten, Arbeiter usw., die Dienstgeberbeiträge an Krankenkassen, Unfallversicherungen usw., die mit der dienstlichen Verwendung im Zusammenhang stehenden Kosten für Dienstkleider und schließlich die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der beamteten Funktionäre, der Gemeindeangestellten und Lehrpersonen sowie der Hinterbliebenen nach solchen.

Die Grundlagen für die Veranschlagung der Hauptbezüge der der Dienstordnung unterstehenden und nach dieser entlohnten städtischen Angestellten bilden der tatsächliche Personalstand und die jeweils geltenden Befoldungsbestimmungen unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäßen Interkalarien.

Zulagen, welche durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind (wie Professionszulagen, Fahrzuzulagen) oder an bestimmte Dienstposten gebunden sind (wie Leiterzulagen) und gleichzeitig mit den Hauptbezügen angewiesen werden, sind unter den Hauptbezügen auszuweisen; Entschädigungen für Dienstleistungen außerhalb der normalen Dienstzeit oder vorübergehender Natur (wie Ueberstundenentlohnungen, Ueberstundenpauschalen, Dienstzulagen, Dienstreisen, Entfernungsgebühren, Fahrtscheine) sind unter den Nebenbezügen zu veranschlagen.

Sofern weder pragmatisch noch vertraglich angestelltes Personal verwendet wird, ist zwischen Saison- und Gelegenheitsarbeitern zu unterscheiden; das Erfordernis für die Saisonarbeiter ist unter den persönlichen Bezügen, jenes für Gelegenheitsarbeiter (zum Beispiel Schneearbeiter) unter Sachaufwand zu veranschlagen.

Alle Naturalbezüge sowie die besonderen Entlohnungen der Lehrpersonen sind unter den Hauptbezügen auszuweisen.

Unter den Dienstkleidern ist sowohl der Aufwand für Eigentumsstücke als auch der für Inventarstücke einzusehen;

Ausrüstungsgegenstände sind auf Sachausgaben zu veranschlagen.

Die für die betriebsmäßige Verrechnung in Betracht kommenden Beträge für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind — wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Berechnung angeordnet ist — nach einem jährlich von der Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten festzusetzenden Schlüssel in Anschlag zu bringen.

§ 14.

Durch den Voranschlag werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

Durch den Voranschlag wird der Magistrat zur Leistung von Ausgaben zu den bezeichneten Zwecken und in der bewilligten Höhe nur ermächtigt, nicht auch verpflichtet. Eine Inanspruchnahme der Voranschlagsmittel bei den einzelnen Zweckbestimmungen ist nur insoweit gestattet, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist.

Der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung hat darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und für welche Zeitabschnitte die im Voranschlage bewilligten Kredite den Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15.

Der durch die zuständigen Körperschaften genehmigte Voranschlag ist mit seinem Rubrikschema, der Postengliederung der Betriebe und der betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hoheitsverwaltung, den für das betreffende Verwaltungsjahr genehmigten Ansätzen und — soweit dies der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung anordnet — den zu den Betriebsposten „Betriebserfordernisse“, „Allgemeine Unkosten“ und „Erhaltungsausgaben“ aufgestellten Manualien (§ 7, Absatz 2) zu veröffentlichen.

Das Kontrollamt ist von der Betabschiedung des Voranschlages in den zuständigen Körperschaften unter gleichzeitiger Uebermittlung der für den Amtsgebrauch erforderlichen Anzahl des veröffentlichten Voranschlages durch die Magistratsabteilung für Finanzangelegenheiten zu verständigen.

46. Einhebungsdienst, Neuordnung.

M.D. 3249/33.

Wien, am 19. Juli 1933.

(An die M.Abt. 1, 4, 5, 6, 13 (Verpflegskostenstelle), 44 und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes.)

Mit Rücksicht auf die erfolgte Uebernahme der Bundesabgabeneinhebung durch den Bund wird in Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 7. Juli 1924, M.D. 5128/24, folgendes angeordnet:

1. Der Einhebungsdienst für die Bezirke X bis XXI wird im Rathause zentralisiert. Der zentrale Einhebungsdienst ist in sechs Bezirksgruppen zu teilen und jede Gruppe je einem Beamten zu unterstellen, der für diese Gruppe die Geschäfte des Dezernenten (Punkt 11 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. Juni 1924, M.D. 4187/24) zu besorgen hat.

2. Die nach dem eingangs erwähnten Erlasse aufgestellten Gruppen „Transferierungsgruppe“ und „Spezialgruppe“ sind in eine Gruppe zu vereinigen.

3. Der Vorstand des Einhebungsdienstes hat die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Arbeitssprengel neu einzuteilen, das erübrigte

Inventar der aufgelassenen Bezirksabteilungen der M. Abt. 44, die Räume dieser Abteilungen der M. Abt. 45 zur Verfügung zu stellen und hinsichtlich der Telefonanschlüsse dieser Abteilungen das Erforderliche zu veranlassen.

47. Schaffung eines zentralen Steuerreferates für die Hoheits- und Betriebsverwaltung.

M. D. N. 266/32. Wien, am 20. Juli 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bisher haben die Körperschaftssteuerpflichtigen Betriebe und sonstigen Verwaltungsstellen der Gemeinde Wien ihre Bekenntnisse, Vorhalte, Zahlungsaufträge usw. in Steuerangelegenheiten stets nur der Magistratsdirektion vorgelegt, die ein Gutachten von der M. Abt. 6 eingeholt hat. Es ergibt sich jedoch nun die Notwendigkeit, zur Hintanhaltung von finanziellen Schädigungen der Gemeinde Wien eine zentrale Stelle mit der Behandlung der Steuerangelegenheiten der Hoheits- und Betriebsverwaltung zu betrauen, als welche die M. Abt. 6 einzig und allein in Betracht kommt.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Dienststelle für Steuerfragen ist die M. Abt. 6, der also auch die Begutachtung der von den bekenntnispflichtigen Betrieben und sonstigen Verwaltungsstellen gelegten Steuerbekenntnisse obliegt. Als Fachorgan in buchhalterischer Beziehung bedient sich die M. Abt. 6 der Rechnungsamtsdirektion.

Die Verfassung der Bekenntnisse obliegt den einzelnen Dienststellen, die schon bei Erstellung des Entwurfes der Bekenntnisse das Einvernehmen mit der M. Abt. 6 hinsichtlich juristischer, mit der Rechnungsamtsdirektion hinsichtlich buchhalterischer Fragen zu pflegen haben.

Die Unterfertigung der schon schon überprüften Bekenntnisse erfolgt durch die betreffende Dienststelle, die für die fristgerechte Ueberreichung zu sorgen hat.

Derjelbe Vorgang wie bezüglich der Bekenntnisse ist auch im Verfahren über die Bekenntnisse (Vorhalt, Auskunftserteilung, Vorladung, Abschluß von Vereinbarungen usw.) einzuhalten.

Die Steuervorschreibung ist mit einem Antrag und der Angabe, ob ein Rechtsmittel einzulegen ist, der M. Abt. 6 unter Anschluß aller Belege (eventuell des Entwurfes der Berufung) zu übermitteln. Für die rechtzeitige Bezahlung und Einhaltung der Termine (Berufungsfrist) hat die betreffende Dienststelle zu sorgen.

Bei allen Maßnahmen der Dienststellen, die sich steuerrechtlich auswirken können (Errichtung, Abänderung und Auflösung von Steuerobjekten, Pachtverträge, Investitionen auf Kosten der Pächter, Uebergang des Pächterinventars in das Eigentum der Gemeinde Wien u. dgl.), ist vorher die gutachtliche Stellungnahme der M. Abt. 6 einzuholen.

Die in Betracht kommenden Stellen haben daher im Gegensatz zum jetzigen Zustand mit der M. Abt. 6 in direkten Verkehr zu treten. Eine Genehmigung der Magistratsdirektion ist nur in wichtigen Fällen, insbesondere wenn es sich um den Abschluß eines Vergleiches handelt, einzuholen.

48. Erwerbsteuervoreinzahlungen bei Neuanmeldung von Gewerben.

M. D. 3746/33. Wien, am 20. Juli 1933.

(An die M. Abt. 6 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hat mit Zuschrift vom 13. Juni 1933, Z. XI/486/2, an den Wiener Magistrat das Ersuchen gestellt, auch nach Uebernahme der Einhebung der direkten Bundes-

abgaben in Wien durch den Bund unter Aufrechterhaltung der bisher geübten Praxis (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Jänner 1925, M. D. 311/25) anlässlich der Gewerbeanmeldungen den Erlag einer entsprechenden Erwerbsteuervoreinzahlung (und zwar auf das Konto der betreffenden Steueradministration) durch Vorlage des Postsparrlassenerlagscheines nachweisen zu lassen.

Der an die Steueradministrationen in Wien gerichtete Erlaß der Finanzlandesdirektion vom 20. Juni 1933, Z. XI/486/3/33, besagt folgendes:

Bei Neuanmeldung von Gewerben sind, insofern nicht den magistratischen Bezirksämtern die neuen Erlagscheine mit den Kontonummern der betreffenden Steueradministrationen zugemittelt werden können, W. U. St.-Erlagscheine zu verwenden.

Die Bezeichnung „W. U. St.“ ist zu streichen und an deren Stelle „Erwerbsteuer-Neuanmeldung“ zu schreiben. Entsprechend adaptierte Erlagscheine sind den magistratischen Bezirksämtern unverzüglich zu übergeben.

Nach Einfangen der neuen Posterlagscheine verwenden die magistratischen Bezirksämter diese bei Einzahlungen aus Anlaß von Gewerbeanmeldungen mit dem Stampiglienaufdruck „Erwerbsteuer — Neuanmeldung“. Für den Fall, als die Partei, welche die Gewerbeanmeldung vornimmt, bereits ein Konto besitzt, was das magistratische Bezirksamt durch Befragen der Partei feststellt, entfällt die Bezeichnung „Erwerbsteuer — Neuanmeldung“ und wird die Kontozahl auf dem Erlagschein, den die Partei verwenden wird, vermerkt.

Hierzu werden folgende weitere Anordnungen getroffen:

Der Nachweis der Steueranzahlung ist vor Aufnahme der Gewerbeanmeldeschrift, beziehungsweise bei schriftlichen Ansuchen vor jeder weiteren Amtshandlung zu erbringen. Weigert sich eine Partei, eine Anzahlung zu leisten, so ist die Partei an die zuständige Steueradministration zur Einleitung der provisorischen Besteuerung zu weisen. Körperschaftssteuerpflichtige Unternehmungen sind wegen der Anzahlung an die Steueradministration für den I. Bezirk zu weisen, die auch die Höhe der Anzahlung festzusetzen hat.

49. Fürsorgeabgabe, Behandlung von Vorfragen.

M. D. 3474/33. Wien, am 20. Juli 1933.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 14 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Ueber Antrag der M. Abt. 6 wird folgendes über die Klärung von Vorfragen bei der Bemessung der Fürsorgeabgabe bekanntgegeben:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20. Februar 1933, Z. F 195/32, zum Ausdruck gebracht, daß es der Bemessungsbehörde nicht zustehe, in einer Fürsorgeabgabeangelegenheit denjenigen Zustand als wirklich bestehend anzunehmen, der nach ihrer Anschauung der Gewerbeordnung entspricht; dies könne vielmehr erst dann möglich sein, wenn infolge des Einschreitens der zuständigen Behörde der den gewerberechtlichen Bestimmungen entsprechende Zustand im Betrieb tatsächlich hergestellt sein sollte. Einen ähnlichen Gedanken hat der Verwaltungsgerichtshof auch in dem Erkenntnis vom 5. Jänner 1932, Z. A/940/30, Smlg. 15.541/F, ausgesprochen. In Anlehnung an diese neuere Judikatur ist daher, falls bei der Bemessung der Fürsorgeabgabe über die Vorfrage, wer als Unternehmer anzusehen ist, Zweifel obwalten, in der Regel die zuständige Behörde (Dienststelle) um einen Feststellungsbescheid über diese Frage zu ersuchen, sofern nicht etwa die Einleitung einer Strafamtshandlung eher zum Ziele führt, und der Bescheid, be-

ziehungsweise das Ergebnis der Strafamtshandlung der Bemessung zugrunde zu legen.

Jedenfalls hat die Behörde, die den Bescheid erlassen oder die Strafamtshandlung durchgeführt hat, von amtswegen den entsprechenden gesetzmäßigen Zustand im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln (zum Beispiel § 152 der Gewerbeordnung, Betriebs sperre, Strafen usw.) herzustellen.

Findet die zuständige Behörde keinen Anlaß zum Einschreiten wegen unbefugten Gewerbebetriebes, zum Beispiel gegen einen Provisionsagenten ohne Gewerbebeschein, fühlt sich dieser selbst nicht als selbständiger Gewerbetreibender und weigert er sich über etwaiges Verlangen der auftraggebenden Firmen auch, die Handelsagentur anzumelden, dann wäre im Zweifel, ob der Agent Angestellter oder Unternehmer ist, bei der zuständigen Behörde eine Ueberprüfung in der Richtung zu veranlassen, ob der Auftragsgeber (die Provision zahlende Firma) den diesfalls ihm zukommenden Verpflichtungen als Dienstgeber nachgekommen ist, zum Beispiel nach den Sozialversicherungsgesetzen, nach den Bestimmungen über die Lohnabzugsteuer, nach den Vorschriften des § 59 b der Gewerbeordnung (Reisendenlegitimation) usw.

In Anlehnung an die Behandlung und Auffassung der unter Mitteilung des relevanten Sachverhaltes um Stellungnahme ersuchten zuständigen Behörden (Dienststellen) und nach allfälliger Herstellung des gesetzesprechenden Zustandes durch diese sind dann Schlüsse über das tatsächliche Rechtsverhältnis möglich, die zur Entscheidung über die Vorfragen hinsichtlich der Bemessung der Fürsorgeabgabe von maßgebender Bedeutung sind.

Hierzu wird folgendes bemerkt: In letzter Zeit konnte mehrfach die Beobachtung gemacht werden, daß im Rahmen der Erwerbsorganisation einer inländischen Unternehmung Personen, oft auch Ausländer, mittätig sind, die einerseits weder die zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung nötigen Schritte unternommen haben, noch auch die mit der Eigenschaft als Unternehmer verbundenen Zahlungen (Erwerbsteuer, Genossenschaftsumlagen usw.) leisten, andererseits aber auch von dem sie beschäftigenden Unternehmen nicht als Arbeitnehmer bezeichnet werden und vielfach auch nicht als solche gelten wollen. Fast regelmäßig wird in derartigen Fällen behauptet, es liege ein nicht registriertes Gesellschaftsverhältnis vor und die Tätigkeit im Betriebe sei in der Eigenschaft als Gesellschafter entfaltet.

Handelt es sich nicht um ein Scheinverhältnis, das heißt hinter der vorgeschützten äußeren Form eines Gesellschaftsverhältnisses verbirgt sich ein Angestelltenverhältnis, sondern liegt in Wahrheit ein Gesellschaftsverhältnis vor, so könnte nach der derzeit allgemeinen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der mittätige Gesellschafter hinsichtlich der in dieser Eigenschaft entfalteten Tätigkeit im Betriebe nicht als fremde Arbeitskraft im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes bezeichnet werden.

Bei der Prüfung der Rechtsverhältnisse nicht registrierter Gesellschafter untereinander und im Zusammenhang damit der gewerblichen Voraussetzungen im Hinblick auf das behauptete Gesellschaftsverhältnis wäre vor allem zu untersuchen, welche Art von Gesellschaft auf Grund des erwiesenen Sachverhaltes anzunehmen ist. Insbesondere sei hier auf den Unterschied zwischen einer Erwerbsgesellschaft im Sinne des § 1175 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und einer stillen Gesellschaft (Artikel 250 ff. des Handelsgesetzbuches) aufmerksam gemacht. Der Unterschied ist zunächst dem Wortlaut der zitierten Gesetzesstellen zu entnehmen. Ueberdies ergeben sich aber noch folgende Unterscheidungen:

Liegt eine stille Gesellschaft vor (unter welchen Voraussetzungen dies zweifelsfrei anzunehmen sein wird, ist weiter unten erörtert), bedarf nur der Inhaber des Handelsgewerbes, der ja die Geschäfte unter seiner Firma betreibt (Artikel 251 des Handelsgesetzbuches), einer Gewerbeberechtigung, der mittätige stille Gesellschafter jedoch nicht; anders verhält es sich jedoch bei der Gesellschaft nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Diese kann nicht selbst Trägerin von Gewerbeberechtigungen sein (siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1931, Z. A/470/5/29, Smlg. 16.563/A), sondern es müssen eben alle Gesellschafter, sofern sie in dieser Eigenschaft eine gewerbliche Tätigkeit entfalten, im Besitze der erforderlichen Gewerbeberechtigung (Gewerbebeschein, Befugnis, Konzession, Lizenz) sein.

Ist eine im Rahmen einer behaupteten Gesellschaft nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch mittätige Person jedoch nicht gewerbeberechtigt und weigert sie sich auch, um die erforderliche Berechtigung einzukommen, so muß, falls die zuständige Behörde keinen Anlaß findet, gegen sie wegen unbefugten Gewerbebetriebes vorzugehen, angenommen werden, daß die Tätigkeit im Betrieb eben nicht in der Eigenschaft als Gesellschafter entfaltet wird, sondern auf Grund eines etwa auch neben dem Gesellschaftsvertrag bestehenden Dienstvertrages. In diesem Falle ist die Annahme berechtigt, daß die Bezüge dieser Person für die Mitarbeit der Fürsorgeabgabe unterliegen.

In allfälliger Ergänzung der Klarstellung des Rechtsverhältnisses und der Vorfragen ist erforderlichenfalls auch die zuständige Behörde um Stellungnahme oder etwaige weitere Veranlassung nach den Sozialversicherungsgesetzen zu ersuchen (Anfrage beim Sozialversicherungsreferenten des Bezirksamtes, bei der M. Abt. 14 oder beim zuständigen Sozialversicherungsinstitut).

Für eine stille Gesellschaft ist das Vorhandensein einer Vermögenseinlage wesentliches Begriffsmerkmal. Nach der herrschenden Lehre können Gegenstand der Vermögenseinlage außer barem Geld auch andere Vermögensobjekte sein, zum Beispiel Sachen, Forderungen; ein bestehendes Unternehmen oder andere Rechte, die einen bestimmten Vermögenswert darstellen. Gegen die Annahme, daß auch Dienstleistungen Gegenstand der Einlage sein können, sprechen wohl mancherlei Argumente, die sich einerseits schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, andererseits aber auch aus der Fassung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die stille Gesellschaft ergeben. (Wie kann zum Beispiel der Inhaber des Handelsgewerbes Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters werden, wenn diese lediglich in der Arbeitskraft des stillen Gesellschafters besteht?) Immerhin anerkennt der Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Staub-Pisko, allerdings mit der Einschränkung, daß im Zweifel eher ein Dienstvertrag anzunehmen ist (Commis Interesse), Dienstleistungen als Einlage und auch die oben zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1933 bringt eine ähnliche Rechtsanschauung zum Ausdruck, wenn auch dort nähere Gründe hierfür nicht angeführt sind. Jedenfalls muß nach der dermaligen Judikatur mit der Anerkennung von Dienstleistungen als Vermögenseinlage gerechnet werden. Die bedingungslose Anwendung dieser Rechtsanschauung kann jedoch, abgesehen von den oben angeführten Bedenken, zu Schwierigkeiten und wirtschaftlichen Konsequenzen führen: Eine in einem Unternehmen hauptberuflich mittätige Person, die behauptet, sie wäre stiller Gesellschafter und hätte nur ihre Arbeitskraft in das Unternehmen als Einlage eingebracht, könnte auf diese Weise weder als nach den Sozialversicherungs-

gesetzlich versicherungspflichtig bezeichnet, noch könnten ihre Bezüge der Fürsorgeabgabe unterzogen werden, da sie, falls nicht ein Dienstvertrag erweislich wäre, in ihrer Eigenschaft als stiller Gesellschafter, nicht als fremde Arbeitskraft bezeichnet werden könnte. Wenn es sich um einen Ausländer handelt, könnte ein solcher nach dem Inlandarbeiterschutzgesetz auch nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Angesichts solcher hier nur beispielsweise angedeuteter Folgerungen, die aber geeignet sind, infolge unterschiedlicher Belastung Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schädigen und insbesondere letzteren im Wettbewerb bei der Arbeitsuche zu benachteiligen, ist es unbedingt notwendig, allfällige Behauptungen über den Bestand eines stillen Gesellschaftsverhältnisses oberwähnter Art mit größter Sorgfalt zu überprüfen und das tatsächlich bestehende Rechtsverhältnis einwandfrei festzustellen. Insbesondere wird von den zuständigen Dienststellen zu überprüfen sein, ob tatsächlich eine stille Gesellschaft mit all ihren Voraussetzungen vorliegt. Besteht also bei einer behaupteten stillen Gesellschaft die Vermögenseinlage nicht in Geld, sondern in anderen Vermögenswerten, so muß diese Einlage um den Bestand einer stillen Gesellschaft zu rechtfertigen, in der Regel mit einem ziffernmäßig bestimmten Betrag in den Büchern veranschlagt sein. Es wäre ja sonst der Anteil am Verlust (Artikel 255 des Handelsgesetzbuches), der auf die Vermögenseinlage beschränkt ist, nicht feststellbar. Wie könnte ferner mangels einer ziffernmäßigen Bestimmtheit der Einlage diese, falls sie durch den Verlust vermindert, durch Verwendung späterer Gewinne auf die ursprüngliche Höhe gebracht werden? Wie sollte sich im Falle des Konkurses die Haftung (Artikel 258 und 259) oder nach Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung in Geld (Artikel 265) gestalten? Wesentlich für den Bestand einer stillen Gesellschaft ist auch die Verlusthaftung des stillen Gesellschafters. Trifft der Inhaber des Handelsgewerbes im Verlustfalle keine Anstalten, den dem stillen Gesellschafter zukommenden Verlustanteil auf diesen, wenigstens nach Annuitäten, zu repartieren oder muß der stille Gesellschafter bereits getätigte Entnahmen nicht zurückzahlen, dann kann an dem Bestand des behaupteten stillen Gesellschaftsverhältnisses mit Recht gezweifelt werden. Hat ein vorgeblicher stiller Gesellschafter einen vom Reingewinn oder Verlust unabhängigen Bezug oder geht andererseits seine Verlusthaftung über den veranschlagten Wert seiner Einlage hinaus, dann wird man gleichfalls mit Recht den Bestand eines stillen Gesellschaftsverhältnisses in Zweifel ziehen können. In manchen Fällen wird sich nach erhobenem Sachverhalt das Rechtsverhältnis dem eines Gesellschaftsverhältnisses nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch nähern. In diesem Falle ist nach Absatz 10 vorzugehen.

Im Interesse der einheitlichen Behandlung gleichartiger Fälle im Sinne obiger Ausführungen gilt zusammenschließend der Grundsatz: Im Zweifel über die Unternehmer- oder Angestellteneigenschaft von in einem Betrieb mitarbeitenden Personen ist eine Klarstellung der Rechtsverhältnisse dieser Personen zum Unternehmen durch die zuständige Behörde zu veranlassen und nach Möglichkeit eine Konkordanz dieser Rechtsverhältnisse zu den einzelnen in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften (Personalsteuer-, Abgaben- und Sozialversicherungsgesetzen, Gewerbevorschriften usw.) durch Anpassung an den diesen Vorschriften entsprechenden gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Zur Erzielung eines einvernehmlichen Vorgehens im obigen Sinne haben sich die in Betracht kommenden Dienststellen nach Möglichkeit unter Uebermittlung der einschlägigen Bezugsakten oder von Auszügen daraus in Verbindung zu setzen. Es wären zum Beispiel folgende Akten vor der Ab-

gabe an die Registratur an das Fürsorgeabgabereferat zur Einsichtnahme zu übersenden: Strafakten wegen unbefugten Gewerbebetriebes, wegen Nichtanmeldung zur Angestelltenversicherung, wegen Verwendung von Handlungsreisenden ohne Handlungsreisendenlegitimation, ferner die Akten über ausgestellte Handlungsreisendenlegitimationskarten. Ebenso hat die M. Abt. 14 den einzelnen Fürsorgeabgabereferenten alle jene Fälle bekanntzugeben, welche die Versicherungspflicht von Handelsagenten betreffen.

50. Rechnungs- und Kassendienst. Neuordnung.

M. D. 3173/33.

Wien, am 22. Juli 1933.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, die Rechnungsamtsdirektion und die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes.)

Der Bürgermeister hat mit Entschließung vom 16. Juli 1933 verfügt:

1. In den magistratischen Bezirksämtern werden die Fachrechnungsabteilungen aufgelassen; ihre Geschäfte sind in den Rechnungsabteilungen als eigene Geschäftsgruppe weiterzuführen.

2. Die Fachrechnungsabteilungen II c und II e werden aufgelassen; ihre Geschäfte sind in der Rechnungsabteilung II c als eigene Geschäftsgruppe fortzuführen.

3. Der Kassendienst in den magistratischen Bezirksämtern wird von geeigneten Angestellten der Rechnungsabteilungen besorgt, die jedoch nicht mit Geschäften des Fachrechnungsdienstes befaßt sein dürfen.

4. Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter erhalten die Bezeichnung: „Rechnungs- und Kassenabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den . . . Bezirk“.

5. Der Vorstand des Kassendienstes hat die Besorgung der Kassengeschäfte in den Bezirksämtern in der bisherigen Art zu überwachen. Allfällige, den Kassendienst betreffende Weisungen hat er bei der Rechnungsamtsdirektion zu beantragen und im Falle von Meinungsverschiedenheiten eine Entscheidung der M. Abt. 4 herbeizuführen. Durch diese vorläufigen Verfügungen wird einer grundsätzlichen Neuordnung des gesamten Kassendienstes nicht vorgegriffen.

Zur Durchführung wird verfügt:

1. Die Rechnungsamtsdirektion wird angewiesen, die Auffassung der Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter sowie der Fachrechnungsabteilungen II c und II e ehestmöglich durchzuführen. Die Liste der verfügbar werdenden Personen ist zeitgerecht der Magistratsdirektion zu übermitteln. Die erübrigten Räume — in den Bezirken ist diesfalls mit den Bezirksvorstehern und den Bezirksamtsleitern das Einvernehmen zu pflegen — sind der M. Abt. 45, das erübrigte Inventar ist der M. Abt. 44 zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Fernsprechanchlüsse ist das Nötige zu veranlassen.

2. Der Vorstand des Steuerdienstes wird angewiesen, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Kassiere nicht zu Geschäften des Fachrechnungsdienstes verwendet werden, und, falls sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit näherer Maßregeln hinsichtlich der Verwendung der Kassiere ergeben sollte, hierüber antragstellend zu berichten. Im Laufe des Monats Oktober d. J. ist auf Grund der gemachten Erfahrungen über den endgültigen Personalbedarf zu berichten.

3. Der Vorstand des Kassendienstes wird angewiesen, im Einvernehmen mit der Rechnungsamtsdirektion sogleich die Anträge wegen Zuteilung der in den Bezirken ver-

wendeten Kassiere zu den betreffenden Rechnungs- und Kassenabteilungen vorzulegen.

4. Die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes haben im Laufe des Monats Oktober d. J. im Bege der M. Abt. 4 zu berichten,

- a) ob und welche Maßnahmen zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs zweckmäßig sind,
- b) ob und in welcher Hinsicht Änderungen der Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung anlässlich der erfolgten Neuordnung beantragt werden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Lebdergalanteriewarenherzeugung, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/5423/33. Wien, am 21. Juni 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 14. Juni 1933, Z. 130.063/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag der Fachgenossenschaft der Lebdergalanteriewarenherzeuger in Wien und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die Gewerbebehörden I. Instanz in Wien als die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen zuständigen Behörden hinsichtlich des der genannten Genossenschaft angehörenden Gewerbes der Lebdergalanteriewarenherzeuger dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Handelsagentur durch protokollierte Firmen, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/5622/33. Wien, am 27. Juni 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 19. Juni 1933, Z. 130.536/12, nachstehendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich des freien Gewerbes der Handelsagentur, soweit die Anmeldung die Mitgliedschaft beim genannten Gremium zur Folge hätte, dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Graveurgewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/6296/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 8. Juli 1933, Z. 132.653/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich der der Genossenschaft angehörenden handwerksmäßigen Gewerbe dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Drechslergewerbe, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/6297/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 7. Juli 1933, Z. 132.287/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Drechsler und der dazugehörigen Gewerbe in Wien ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich des Drechslergewerbes mit Ausnahme der Stock- und Griffdrechsler dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Gewerbe der Erzeugung genehter, gehäkelter und geflochtener Waren, Ausnahmen von der Gewerbesteuer.

M. Abt. 53/6298/33. Wien, am 18. Juli 1933.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 11. Juli 1933, Z. 132.587/12, folgendes bekanntgegeben:

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft der Posamentierer usw. in Wien und auf Grund des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 25. April 1933, B. G. Bl. Nr. 148, ermächtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr die zur Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen in Wien zuständigen Behörden, hinsichtlich der Gewerbe der Erzeugung genehter, gehäkelter und geflochtener Waren dann Ausnahmen von der Sperre zu bewilligen, wenn keine triftigen Gründe entgegenstehen. Dem weiteren Antrage der Genossenschaft, dies auch hinsichtlich des Gewerbes der Erzeugung von Lampenschirmen aus Seide oder anderen Stoffen zu verfügen, kann derzeit nicht Folge gegeben werden, da die Zugehörigkeit dieses Gewerbes zur Genossenschaft, wie diese selbst zugibt, nicht geklärt ist.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt 1933.

133. Neufestsetzung des Beitragspauchoales in der Unfallversicherung.

134. Einrechenbarkeit der zweiten Hälfte der Garantiefondsbeiträge in die Abzugsrentensteuer.

135. Abänderung der Fondsbeitragsverordnung.

136. Ausscheidung der Stadtgemeinde Korneuburg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

137. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-schweizerischen Warenverkehr.

138. Streifverordnung.

139. Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.

140. Gebührenbefreiung zur Förderung der Bautätigkeit.

141. Anlegung neuer Grundbücher im Burgenland.

142. Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

143. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

144. Beitritt der Türkei zum Berner Internationalen Phosphorübereinkommen.

145. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Frankreichs zum Internationalen Abkommen über Wirtschaftsstatistik.

146. Befreiung von Veranstaltungen der Kultur- und Bildungszwecken dienenden Theater von der Luftbarkeitsabgabe.

147. Abänderung des Bergbauaufsorgefondsgesetzes.

148. Sperre des Antrittes von Gewerben.

149. Ergänzung der Goldklausel- und der Goldschulden-erleichterungsverordnung.

150. Anwendung der Goldschulden-erleichterungsverordnung auf einzelne andere Schuldverhältnisse.

151. Neues vereinfachtes Wappen des Kantons Graubünden.

152. Beitritt von Niederländisch-Indien, Surinam und Curacao zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.